

Aktenzeichen: 4 AZR 14/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 14. März 1984
- 4 AZR 14/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 10. März 1981
Detmold - 2 Ca 1320/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 5. November 1981
Hamm - 4 Sa 539/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung als Fotografenmeister

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b (Fotografen-
meister)

Leitsatz:

Eine Eingruppierung als Handwerksmeister setzt eine
der Meisterprüfung entsprechende Tätigkeit voraus.



4 AZR 14/82

4 Sa 539/81 Hamm

Verkündet am
14. März 1984

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 14. März 1984 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller
und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

und Hauk für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 5. No-
vember 1981 - 4 Sa 539/81 - wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr (ÖTV) als Mitglied angehört, legte im Jahre
1946 die Gesellenprüfung und im Oktober 1958 die Meisterprüfung
für das Fotografenhandwerk ab.

Seit 15. Juni 1953 steht er in den Diensten des beklagten
Landes und wird als Angestellter im Staatsarchiv D be-
schäftigt. Zu seinem Aufgabenbereich gehören im einzelnen fol-
gende Tätigkeiten:

Urkundenaufnahmen,

Siegelaufnahmen,

Wappenaufnahmen,

Gemäldereproduktionen,

Kartenaufnahmen, maßstäblich und mit
Rückvergrößerung,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

UV-Fotografie, Fluoreszenzfotografie,
Infrarotfotografie,

Herstellung großformatiger Fotos,

Anfertigung von Diapositiven - color
sowie schwarz/weiß -

Reproduktionen von Luftbildaufnahmen
aus dem zweiten Weltkrieg für den
Kampfmittelräumdienst des Regierungs-
präsidenten D zum Auffinden von
Blindgängern,

Verfilmung und Rückvergrößerung eige-
ner und fremder Bestände von Reperto-
rien, Kirchenbüchern, Handschriften,

Colorfotografie,

Architekturaufnahmen, Außen- und In-
nenaufnahmen unter schwierigen Bedin-
gungen für Ausstellungen.

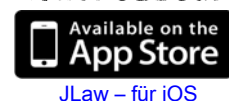
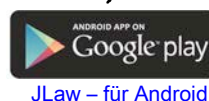
Dem Kläger ist ferner eine Fotolaborantin unterstellt, deren
Arbeitsablauf er einzuteilen hat. Seit 1. Januar 1970 erhält er
Vergütung nach VergGr. V c BAT.

In einem Vorprozeß ist zwischen den Parteien des vorliegen-
den Rechtsstreits der Kläger mit seiner Klage auf Vergütung nach
VergGr. V b BAT für die Zeit ab 1. Juli 1970 durch Senatsurteil
vom 14. Februar 1973 - 4 AZR 176/72 - rechtskräftig abgewiesen
worden. Mit Schreiben vom 25. Juni 1980 hat der Kläger erneut
seine Höhergruppierung nach VergGr. V b BAT beantragt. Auch
diesen Antrag hat das beklagte Land abgelehnt.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, seit 1. April 1980
erfülle er die in diesem Zeitpunkt in Kraft getretenen Tätig-
keitsmerkmale der VergGr. V b Fallgruppe 4 des Abschnitts Q des
Teils II der Anlage 1 a zum BAT (Meister, Grubenkontrolleure,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



technische Angestellte mit besonderen Aufgaben), da er als Meister im tariflichen Sinne tätig sei. Das Staatsarchiv sei eine besonders wichtige Arbeitsstätte für die Forschung, wobei seine Tätigkeit ein höheres Maß an Verantwortung erfordere. Ihm obliege es, für den Wissenschaftler, den Heraldiker und den Forscher Bildmaterial zu erstellen, das von dem Original nicht abweichen dürfe. Bei den zu fotografierenden Objekten handle es sich fast ausschließlich um hochwertiges handschriftliches Archivmaterial, das - bedingt durch Alter und äußere Einwirkungen - vielfach in schlecht lesbarem Zustand sei. Daher werde von dem Fotografen ein hohes Maß an fachlichem Können hinsichtlich der Aufnahmetechnik, der Anwendung verschiedener Aufnahmematerialien und Filtertechniken sowie der differenzierten Ausleuchtung der Vorlagen verlangt. Auch die Herstellung des fertigen Bildes erfordere ein erhebliches Maß an fachlichem Können. So müsse er die verschiedenen Entwicklungsmethoden beherrschen. Für eine originalgetreue Wiedergabe komme es ferner auf die Wahl des Papiers, die richtige Gradation, die Vor- und Nachbelichtung, die Zweischalenentwicklung und das Abwedeln entscheidend an. Hierfür sei eine hochqualifizierte handwerkliche Ausbildung im Fotografenhandwerk und eine langjährige Tätigkeit als Archivfotograf unerlässlich. In der von ihm ausgeübten Tätigkeit habe er sich auch mindestens acht Jahre bewährt.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger Vergütung nach VergGr. V b BAT ab dem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. April 1980 zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, für die Tätigkeit des Klägers als Archivfotograf sei die Meisterprüfung im Fotografenhandwerk weder vorgeschrieben noch erforderlich. Seine Tätigkeit werde zudem von den speziellen Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt L der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) erfaßt. Danach sei er zutreffend in VergGr. V c BAT eingruppiert.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

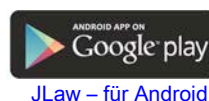
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen. Der Kläger kann von dem beklagten Land keine Vergütung nach VergGr. V b BAT beanspruchen. Hierfür fehlt die Rechtsgrundlage.

Die Klage ist zulässig. Die Rechtskraft des Urteils des Vorprozesses, in dem die Klage auf Vergütung nach VergGr. V b BAT für die Zeit ab 1. Juli 1970 abgewiesen wurde, steht dem



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vorliegenden Klagebegehren nicht entgegen. Die Rechtsgrundlagen haben sich nämlich entscheidend geändert. Die speziellen Tätigkeitsmerkmale für Meister, auf die der Kläger im Vorprozeß die Klageforderung stützte, waren damals noch kein wirksames Tarifrecht, so daß die Klage des Vorprozesses schon deshalb erfolglos bleiben mußte (vgl. BAG 25, 34 = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung). Demgegenüber können für den Klagezeitraum des vorliegenden Rechtsstreits die speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Meister der VergGr. V b des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT herangezogen werden, weil sie geltendes Tarifrecht sind. Demgemäß kommt es - anders als im Vorprozeß - darauf an, ob der Kläger diese Tätigkeitsmerkmale erfüllt. Darüber hinaus ist der vorliegende Prozeß auf der Grundlage der §§ 22, 23 BAT in der seit 1. Januar 1975 geltenden Fassung zu entscheiden; danach richtet sich die Eingruppierung nach Arbeitsvorgängen, die nach früherem Recht unerheblich waren. Durch den Vorprozeß ist nur rechtskräftig entschieden, daß dem Kläger nach der damals geltenden Rechtslage kein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V b BAT zustand. Zu dem jetzt geltenden Tarifrecht, das für den Klagezeitraum ab 1. April 1980 anzuwenden ist, liegt noch keine rechtskräftige Entscheidung über die von dem Kläger begehrte Eingruppierung nach VergGr. V b BAT vor, so daß der Senat nicht gehindert ist, über das Klagebegehren zu entscheiden (vgl. auch BAG Urteile vom 14. September 1983 - 4 AZR 78/81 -, unveröffentlicht, und vom 18. Mai 1977 - 4 AZR 18/76 -, AP Nr. 97 zu §§ 22, 23 BAT).

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft beider-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

seitiger Tarifbindung die Vorschriften des BAT mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Damit kommt es für die Eingruppierung des Klägers darauf an, ob bei seiner Tätigkeit zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger in Anspruch genommenen VergGr. V b BAT erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Hierbei ist als Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. BAG Urteil vom 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht trifft zu den Arbeitsvorgängen des Klägers keine Feststellungen. Das ist jedoch unschädlich. Denn es hat mit zutreffender Begründung für die gesamte Tätigkeit des Klägers und damit für alle denkbaren Arbeitsvorgänge die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT verneint.

Für die Eingruppierung des Klägers sind folgende Tätigkeitsmerkmale des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT heranzuziehen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

VergGr. V b Fallgruppe 4

Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, die sich aus der VergGr. VI b Fallgruppe 1 dadurch herausheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortung beschäftigt sind,

nach achtjähriger Bewährung in VergGr. V c Fallgruppe 2.

VergGr. V c Fallgruppe 2

Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, die sich aus der VergGr. VI b Fallgruppe 1 dadurch herausheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortung beschäftigt sind.

VergGr. VI b Fallgruppe 1

Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht aus, daß diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale aufeinander aufbauen. Demzufolge ist zunächst die Erfüllung der Anforderungen der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 zu überprüfen und dann die der weiteren qualifizierenden Merkmale der höheren Vergütungsgruppen (vgl. BAG 29, 364, 375 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Der Kläger ist Handwerksmeister im tariflichen Sinne. Der



Begriff des Handwerksmeisters hat in der Rechtsordnung einen fest umrissenen Inhalt. Wenn Tarifvertragsparteien einen solchen Rechtsbegriff verwenden, ist mangels anderweitiger Anhaltspunkte davon auszugehen, daß sie ihn im allgemeinen Rechtssinn angewendet wissen wollen (BAG Urteil vom 27. April 1983 - 4 AZR 506/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Handwerksmeister im Rechtssinne und damit vorliegend auch im tariflichen Sinne ist ein Arbeitnehmer, der die Meisterprüfung vor der zuständigen Handwerkskammer mit Erfolg abgelegt hat (§ 51 Handwerksordnung). Diese Voraussetzung erfüllt der Kläger. Er hat im Jahre 1958 die Meisterprüfung im Fotografenhandwerk vor der Handwerkskammer D erfolgreich abgelegt.

Darüber hinaus erfordern die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1, daß die dort genannten Meister auch eine entsprechende Tätigkeit ausüben. Dies ergibt sich zwar nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit aus dem tariflichen Wortlaut, wohl aber aus dem für die Tarifauslegung auch zu berücksichtigenden Gesamtzusammenhang der tariflichen Bestimmungen (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung). Nach der Grundnorm des § 22 BAT richtet sich die Eingruppierung eines Angestellten nach Tätigkeitsmerkmalen. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß die Ablegung von Prüfungen oder sonstige berufliche Qualifikationen von den Tarifvertragsparteien bei der Eingruppierung honoriert werden (vgl. § 25 BAT). Stets aber ist entsprechend § 22 BAT für die Eingruppierung eine bestimmte Tätigkeit erforderlich. Dies setzt der Begriff des Tätigkeitsmerkmals voraus. D. h.: Die berufliche Qualifikation als solche reicht nach § 22 BAT für



eine Eingruppierung nicht aus. Wenn die Tarifvertragsparteien gleichwohl in bestimmten Fallgruppen nur die berufliche Qualifikation des Arbeitnehmers erwähnen, z. B. Ärzte (VergGr. II a BAT Fallgruppe 4), Apotheker (VergGr. II a BAT Fallgruppe 5), Handwerksmeister, ohne die Tätigkeit näher zu umschreiben, so bedeutet dies nicht, daß sie damit beliebige Tätigkeiten des betreffenden Arbeitnehmers für die Eingruppierung ausreichen lassen wollen. Dies wäre kein Tätigkeits"merkmal" im allgemeinen Sprachsinne und im tariflichen Sinne. Vielmehr konnten die Tarifvertragsparteien in diesen Fällen auf eine nähere Umschreibung der Tätigkeit des betreffenden Angestellten verzichten, weil durch die einschlägigen Prüfungsordnungen festgelegt ist, welche Fähigkeiten und Kenntnisse der Angestellte bei der Ablegung seiner Prüfung, die zur Führung der Berufsbezeichnung (Ärzte, Apotheker, Handwerksmeister usw.) berechtigt, nachweisen muß. Die tariflich geforderte Tätigkeit des Angestellten ergibt sich hier aus den für die Berufsausübung und Berufsbezeichnung erforderlichen und nachgewiesenen Fähigkeiten und Kenntnissen. Demgemäß ist Handwerksmeister im tariflichen Sinne nur derjenige Handwerksmeister mit abgelegter Meisterprüfung, der auch eine entsprechende Tätigkeit ausübt. Diese Voraussetzung erfüllt der Kläger nicht.

Eine der beruflichen Qualifikation eines Handwerksmeisters entsprechende Tätigkeit ist eine Tätigkeit, die Fähigkeiten und Kenntnisse erfordert, die durch die abgelegte Meisterprüfung nachgewiesen sind. Dazu gehört bei einem Handwerksmeister, daß er Meistertätigkeiten im Gegensatz zu Gesellen- oder Facharbeiter-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



tätigkeiten ausübt und auf seinem Fachgebiet tätig oder mit artverwandten Tätigkeiten befaßt ist, die grundsätzlich Kenntnisse voraussetzen, die er durch seine Gesellen- oder Meisterprüfung nachgewiesen hat (vgl. BAG Urteile vom 19. Mai 1982 - 4 AZR 767/79 -, AP Nr. ⁵⁹~~65~~ zu §§ 22, 23 BAT 1975, und vom 10. Juni 1981 - 4 AZR 1164/78 -, AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen; ferner Zängl, Anm. zu AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Dieser Auslegung steht die Protokollnotiz Nr. 3 zu den VergGrn. VI b Fallgruppe 1, V c Fallgruppe 1 und V b Fallgruppe 4 nicht entgegen. Nach dieser Protokollnotiz sind

Meister im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals Arbeitnehmer,

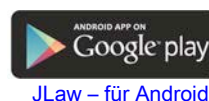
die

- a) eine angestelltenversicherungs-
pflichtige Tätigkeit ausüben und
- b) auf handwerklichem Gebiet tätig
sind.

Damit wird entgegen dem äußeren Anschein durch die Tarifvertragsparteien nicht bestimmt, daß ein Handwerksmeister im tariflichen Sinne keine Meistertätigkeit auszuüben braucht und nicht auf seinem Fachgebiet oder einem artverwandten Gebiet tätig sein muß. Eine solche Auslegung würde dem tariflichen Gesamtzusammenhang nicht gerecht. Wollten die Tarifvertragsparteien für Handwerksmeister das die Vergütungsordnung beherrschende Prinzip aufgeben, daß ein Angestellter bei einer tariflich geforderten beruflichen Qualifikation auch eine entsprechende Tätigkeit aus-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



üben muß, hätten sie dies mit der erforderlichen Eindeutigkeit zum Ausdruck gebracht. Das ist jedoch nicht geschehen. Deshalb liegt der Sinn der Protokollnotiz Nr. 3 allein darin, daß sie die Mindestanforderungen für eine Meistertätigkeit festlegt, ohne damit zu sagen, welche weitere qualifizierende Tätigkeit für einen Handwerksmeister, Industriemeister und sonstigen Meister erforderlich ist. Diese Auslegung wird durch Satz 2 der Protokollnotiz Nr. 3 bestätigt. Danach gilt das Tätigkeitsmerkmal der Meister "nicht für Meister, die außerhalb der handwerklichen Berufsarbeit tätig sind (z. B. Platzmeister, Lagermeister, Hausmeister, Verkehrsmeister)". Daraus wird deutlich, daß die Tarifvertragsparteien mit der Protokollnotiz Nr. 3 insbesondere diejenigen Arbeitnehmer von der Eingruppierung in die Meistergruppen ausschließen wollen, die nicht auf handwerklichem Gebiet tätig sind. Damit besagt die Protokollnotiz Nr. 3 nur, daß diejenigen Arbeitnehmer, die zwar die entsprechende berufliche Qualifikation als Handwerksmeister, Industriemeister usw. aufzuweisen haben, aber keine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben oder nicht auf handwerklichem Gebiet tätig sind, nicht als Meister einzugruppieren sind.

Entgegen der Auffassung der Revision sprechen gegen die Erforderlichkeit von Meistertätigkeiten in den Tätigkeitsmerkmalen der VergGrn. V b bis VII des Teils II Abschnitt O der Anlage 1 a zum BAT auch nicht die in den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VII BAT genannten Anforderungen. Wenn dort in den Fallgruppen 1, 3 und 4 eine Tätigkeit an kleineren Arbeitsstätten, an kleinen und einfachen Maschinenanlagen oder mit kleinen Arbeitsbereichen



sowie mit einem geringeren Maß von eigener Verantwortung gefordert wird, steht diese Anforderung einer Meistertätigkeit im Sinne einer leitenden, beaufsichtigenden, überwachenden Tätigkeit nicht entgegen. Die Merkmale der kleineren Arbeitsstätte, der kleinen und einfachen Maschinenanlage, des kleineren Arbeitsbereichs und des geringeren Maßes von eigener Verantwortung beziehen sich auf die "normale" Tätigkeit eines Handwerksmeisters der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 und stellen insoweit geringere Anforderungen, als sie bei einem "durchschnittlichen" Handwerksmeister der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 gegeben sind.

Auch aus den Fallgruppen 2 und 5 der VergGr. VII BAT läßt sich entgegen der Auffassung der Revision nicht herleiten, daß insoweit keine Meistertätigkeiten erforderlich sind. Die Revision übersieht, daß hier die sogenannten Funktionsmeister angesprochen sind, die keine Meisterprüfung abgelegt haben, aber aufgrund anderer Qualifikation (mehrjährige Tätigkeit als Handwerker, Facharbeiter oder Gärtnergehilfe) den Meistern gleichgestellt sind. Die mehrjährige Tätigkeit als Handwerker, Facharbeiter oder Gärtnergehilfe ersetzt hier die Meisterprüfung. Ihre Eingruppierung in die Meistergruppen können diese Arbeitnehmer aber nur dann erreichen, wenn sie Aufsichtsfunktionen ausüben und damit eine Tätigkeit, die für einen Handwerksmeister mit Meisterprüfung als typische Meistertätigkeit angesehen wird. Somit bestätigt die tarifliche Regelung für die Funktionsmeister, daß sich die Eingruppierung nach der spezifisch ausgeübten Tätigkeit (Aufsichtsfunktion = Meistertätigkeit) richtet. Aus diesem Grunde wäre es systemwidrig, bei den Handwerksmeistern anders zu verfahren.



Der Kläger übt keine einem Handwerksmeister entsprechende Tätigkeit im tariflichen Sinne aus. Er ist zwar auf seinem Fachgebiet, dem Fotografenhandwerk, tätig. Seine Tätigkeit kann aber nicht als Meistertätigkeit angesehen werden. Gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Handwerksordnung ist durch die Meisterprüfung festzustellen, ob der Prüfling befähigt ist, einen Handwerksbetrieb selbstständig zu führen und Lehrlinge ordnungsgemäß auszubilden. Ferner kann die Ablegung der Meisterprüfung gegebenenfalls nach gesetzlichen Vorschriften, Verwaltungsvorschriften, Behördenorganisation oder betrieblicher Übung Voraussetzung für die Übertragung bestimmter Aufgaben sein. Danach ist für eine Meistertätigkeit erforderlich, daß es sich um eine leitende, beaufsichtigende, überwachende Tätigkeit handelt oder die Tätigkeit besondere fachliche Qualifikationen erfordert, die durch die Meisterprüfung nachgewiesen werden.

Der Kläger übt weder eine leitende noch eine überwachende Tätigkeit aus. Dem Kläger ist zwar eine Fotolaborantin unterstellt, deren Arbeitsablauf er einteilt. Diese Einteilung des Arbeitsablaufs, die gegenüber den sonstigen Tätigkeiten des Klägers im übrigen nur einen geringen zeitlichen Umfang einnimmt, kann nicht als leitende, beaufsichtigende, überwachende Tätigkeit angesehen werden. Sie fällt jedenfalls gegenüber den sonstigen Tätigkeiten, die der Kläger alleinverantwortlich zu erledigen hat, nicht ins Gewicht. Diese, vom Kläger allein wahrzunehmenden Tätigkeiten erfordern auch keine besonderen Qualifikationen, die erst durch die Meisterprüfung des Fotografenhandwerks nachgewiesen werden. Das hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor



dem Senat selbst eingeräumt. Hierfür spricht, daß sich die Tätigkeit des Klägers nach Ablegung seiner Meisterprüfung im Jahre 1958 nicht geändert hat, er also bereits vor Ablegung der Meisterprüfung des Fotografenhandwerks in der Lage war, die Tätigkeiten, die er auch heute noch ausübt, auszuführen. Damit wird dem Kläger nicht abgesprochen, daß er durch die Ablegung der Meisterprüfung eine zusätzliche Qualifikation erworben hat, die für die Ausübung seiner Tätigkeit vorteilhaft ist. Dies genügt jedoch nicht, um eine Meistertätigkeit annehmen zu können. Hierfür müßten durch die Meisterprüfung nachgewiesene besondere Fähigkeiten und Kenntnisse für seine Tätigkeit erforderlich und nicht nur nützlich sein. Da der Kläger damit schon das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. VI b Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT nicht erfüllt, scheidet auch eine Eingruppierung in die darauf aufbauenden VergGrn. V c BAT Fallgruppe 2 und V b BAT Fallgruppe 4 aus.

Erstmals in der Revisionsinstanz hat sich der Kläger darauf berufen, daß er mit seiner Tätigkeit auch das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V b des Teils II Abschnitt L Ziff. X der Anlage 1 a zum BAT (Fotografen) erfüllt. Insoweit hat der Kläger aber nicht schlüssig dargelegt, daß seine Tätigkeit den Anforderungen dieser Vergütungsgruppe entspricht. Im einzelnen kommen für eine Eingruppierung des Klägers nach Teil II Abschnitt L Ziff. X der Anlage 1 a zum BAT folgende Tätigkeitsmerkmale in Betracht:

VergGr. V b Fallgruppe 3

Fotografen mit Abschlußprüfung, die sich da-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



durch aus der VergGr. V c Fallgruppe 1 herausheben, daß sie in Forschungseinrichtungen hohen wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Arbeitsergebnisse erbringen, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

VergGr. V c Fallgruppe 1

Fotografen mit Abschlußprüfung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeit aus der VergGr. VI b dieses Unterabschnitts herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Besonders schwierige Tätigkeit ist das selbständige Herstellen objektgerechter fotografischer Aufnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Anforderungen bei besonders erschwerten foto-technischen Aufnahmebedingungen, z. B. Aufnahmen von schlecht sichtbaren Spuren im Polizeidienst; Intraoralaufnahmen; Aufnahme eines Lehrfilms bei einer Shuntoperation im medizinischen Bereich; Aufgaben, die die besondere Herausarbeitung bestimmter für die wissenschaftliche Bearbeitung notwendiger Merkmale erfordern, in der Forschung und in der Materialprüfung).

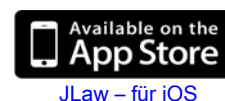
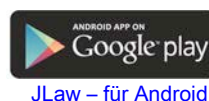
VergGr. VI b

Fotografen mit Abschlußprüfung und schwieriger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Schwierige Tätigkeit ist das selbständige Herstellen objektgerechter fotografischer Aufnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Anforderungen, z. B. Aufnahmen zur Beweissicherung an Tat- und Unfallorten im Polizeidienst; Operationsaufnahmen im medizinischen Bereich; Aufnahmen bei der Durchführung von Forschungsaufgaben, für Lehrzwecke oder bei Versuchen zur Materialprüfung in den Berei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



chen der Forschung, der wissenschaftlichen Lehre und der Materialprüfung).

Da die VergGr. V b BAT Fallgruppe 3 auf den VergGrn. VI b BAT und V c BAT Fallgruppe 1 aufbaut, muß grundsätzlich zunächst das Vorliegen der Anforderungen der Ausgangsfallgruppe VI b BAT geprüft werden. Auf diese Prüfung kann im vorliegenden Fall ausnahmsweise verzichtet werden, weil das Qualifikationsmerkmal der "Forschungseinrichtungen" in VergGr. V b BAT Fallgruppe 3 aus sich heraus auslegbar und für den Kläger nach seinem Sachvortrag nicht dargetan ist. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Kläger in einer Forschungseinrichtung tätig ist. Als Forschungseinrichtung kann eine bestimmte abgrenzbare Einheit von sächlichen und persönlichen Mitteln nur dann angesehen werden, wenn sie ihrer Funktion nach maßgeblich der Forschung dient. Dies ist für das Staatsarchiv D , in dem der Kläger tätig ist, nicht dargetan. Ein Archiv kann zwar unmittelbar und mittelbar auch Forschungszwecken dienen, notwendig ist dies aber nicht. Jedenfalls kann nicht ohne näheren konkreten Sachvortrag davon ausgegangen werden, daß ein bestimmtes Staatsarchiv überwiegend der Forschung dient. Insoweit ist auch unerheblich, auf welcher gesetzlichen Grundlage das Archiv tätig ist. Entscheidend für seine Qualifikation als Forschungseinrichtung sind allein die tatsächlich von ihm erbrachten Tätigkeiten und verfolgten Zwecke. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Archiv nicht notwendig eine Forschungseinrichtung. Unter einem Archiv versteht man vielmehr in dem hier maßgebenden Zusammenhang entweder eine Sammlung von (politisch, juristisch, historisch belangvollen) Dokumenten, Akten, Schriftstücken und Urkunden oder eine Ein-



richtung zur systematischen Erfassung, Ordnung, Verwahrung, Verwaltung und Verwertung von Schrift-, Bild- oder Tonschriftgut (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Bd. 1, 1980, S. 310). Ob solche Einrichtungen Forschungszwecken dienen, hängt von ihrer konkreten Zweckbestimmung ab. Hierzu hat der Kläger nichts vorgetragen.

Darüber hinaus hat der Kläger nicht substantiiert vorgetragen, inwiefern seine Arbeitsergebnisse hohen wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Aufnahmen bei der Durchführung von Forschungsaufgaben schon in VergGr. VI b BAT als Tätigkeitsbeispiel aufgeführt sind. Demgemäß hätte der Kläger vortragen müssen, daß sich seine Tätigkeit gegenüber sonstigen Aufnahmen bei der Durchführung von Forschungsaufgaben durch besondere Schwierigkeit hervorhebt (VergGr. V c BAT Fallgruppe 1) und darüber hinaus dadurch eine weitere Steigerung aufweist, daß sie nicht durchschnittlichen wissenschaftlichen Ansprüchen, sondern erheblich darüber hinausgehenden hohen wissenschaftlichen Ansprüchen genügt. Für eine solche Konkretisierung des Sachvortrags genügt es nicht, daß der Kläger seine Tätigkeit im einzelnen beschreibt, ohne anzugeben, aus welchen Umständen sich die Qualifikationsmerkmale der besonderen Schwierigkeit und der hohen wissenschaftlichen Ansprüche ergeben sollen (vgl. BAG 34, 158 = AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Das gilt zumindest für das Merkmal der hohen wissenschaftlichen Ansprüche, wenn man den etwas pauschalen Vortrag des Klägers zur besonderen Schwierigkeit seiner Tätigkeit als schlüssig ansehen will.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Schaible

Hauk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)